

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 274), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 27. Juni 2005 nachstehende Satzung beschlossen:

I.

In § 1, Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Einsatz der Krankentransportwagen erfolgt nur werktags von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden Transporte nur mit Rettungswagen / Rettungsdienst-Mehrzweckfahrzeugen durchgeführt.“

II.

Der Gebührentarif, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhält folgende Fassung:

	Gebühr je Benutzer in Euro
1. Benutzung von Krankentransportwagen	
1.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	73,71
1.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 1.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer zwischen Stadtgrenze und Ziel bzw. zwischen auswärtiger Abholstelle und Stadtgrenze	2,71
2. Benutzung von Rettungswagen oder Rettungsdienst-Mehrzweckfahrzeugen	
2.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	381,62
2.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer zwischen Stadtgrenze und Ziel bzw. zwischen auswärtiger Abholstelle und Stadtgrenze	3,25
3. Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges einschließlich Notarzt	
3.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal mit anschließender Beförderung des Patienten in einem Krankenkraftwagen zusätzlich zu den Gebühren unter Ziffer 1. bis 2.2 dieses Gebührentarifs	240,36

3.2	innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal ohne anschließende Beförderung des Patienten in einem Krankenkraftwagen	240,36
4.	Besondere Leistungen	
4.1	Wartezeit bei Unterbrechung einer Beförderung für jede angefangene halbe Stunde	21,27
4.2	Zuschlag für Desinfektion oder besondere Reinigung eines Krankenkraftwagens	29,25
4.3	Benutzung von Wiederbelebungsgeschäften für jede angefangene Stunde	18,62
5.	Krankentransporte für Krankenhäuser, Altenheime u.ä. =- sog. Großkunden - mit pauschalierter Abrechnung	53,69

III.

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.